

Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge

Tarif Via Badenia 20

Stand 10/2021



Tarifvariante	ClassicFinanz				Niedriger Zins	FinanzSpezial
Mindestbausparsumme	5.000 EUR					
Abschlussgebühr in % der Bausparsumme (BSS)	1,6					
Guthabenzins in % p. a.	0,05					
Jugendbonus ¹	12,5 fache der bonusberechtigten Guthabenzinsen; max. 200 EUR				-	
bei einer BSS	ab 5.000 EUR bis 24.900 EUR	ab 25.000 EUR bis 50.000 EUR	ab 50.100 EUR bis 100.000 EUR	ab 100.100 EUR	ab 5.000 EUR	ab 5.000 EUR
Regelsparbeitrag mtl. in % der BSS	5,00	5,00	4,00	4,00	4,00	4,00
Mindestansparung in % der BSS	40	40	40	40	50	45
Mindestbewertungszahl	4,900	8,100	16,300	25,800	17,100	28,000
Mindestsparzeit	keine	keine	keine	keine	keine	keine
Wartezeit bis Zuteilung bei - Regelbesparung ca. - Sofortauffüllung ca.	7 J 3 M 1 J 2 M	7 J 1 M 1 J 10 M	8 J 10 M 3 J 6 M	9 J 11 M 5 J 6 M	10 J 11 M 3 J	10 J 3 M 5 J 4 M
Gebundener Sollzinssatz in % p. a.	2,85	2,45	1,95	1,75	0,95	1,75
Effektiver Jahreszins ab Zuteilung nach PAngV in %	Siehe Tabelle § 11 (2) ABB					
Darlehensanspruch	Bausparsumme - (Sparguthaben + Zinsen ² + ggf. bestehendem Anspruch auf Jugendbonus)					
Tilgungsbeitrag mtl. in % der BSS	Siehe Tilgungsstaffel § 11 (2) ABB					
Tilgungsdauer ca.	Abhängig vom Tilgungsbeitrag					
Darlehensanspruch nach Mehrzuteilung ³	BSS - (Sparguthaben + Zinsen ² + ggf. bestehendem Anspruch auf Jugendbonus) + Mehrzuteilung bis max. 50 % der BSS					-
Tilgungsbeitrag mtl. in % bezogen auf die BSS zuzüglich Mehrzuteilung	Tilgungsbeitrag gem. Tilgungsstaffel + Mehrzuteilung in % der BSS/BWZ gem. Tilgungsstaffel x Faktor gem. § 11 (3) ABB					-
Effektiver Jahreszins ab Zuteilung nach PAngV in % bei Mehrzuteilung	Zwischen 1,93 % und 3,97 %				Zwischen 1,37 % und 1,71 %	-

Stand: 01.05.2020

- ¹ Bei Guthabenauszahlung nach Zuteilung und einer Laufzeit von mindestens 7 Jahren wird ein Jugendbonus auf die Zinsen bis Zuteilung, längstens bis zum Ablauf von 7 Jahren nach Vertragsbeginn, gewährt. Weitere Voraussetzungen sind, dass der Kunde alleiniger Vertragsinhaber ist und er bei Vertragsbeginn das 15. Lebensjahr vollendet hat, jedoch noch nicht das 26. Lebensjahr. Einen Jugendbonus gibt es nur für den ersten Bausparvertrag, den ein Bausparer im Tarif Via Badenia 20 in der Variante ClassicFinanz abschließt.
- ² Zum Zeitpunkt der Zuteilung verdiente, aber noch nicht gutgeschriebene Zinsen.
- ³ Auf Antrag ist in den Varianten ClassicFinanz und Niedriger Zins eine Mehrzuteilung möglich. Der Tilgungsbeitrag und der effektive Jahreszins ab Zuteilung nach PAngV ändern sich bei Mehrzuteilung gemäß den ABB. Die beantragte Mehrzuteilung muss mindestens 500 EUR betragen. Da keine Erhöhung der Bausparsumme erfolgt, wird keine zusätzliche Abschlussgebühr bei Mehrzuteilung fällig.

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens

- § 1 Vertragsabschluss/Abschlussgebühr
- § 2 Sparsparzahlungen
- § 3 Verzinsung des Bausparguthabens, Jugendbonus
- § 4 Zuteilung des Bausparvertrages
- § 5 Nichtannahme der Zuteilung, Vertragsfortsetzung
- § 6 Annahme der Zuteilung; Bauspardarlehensgewährung; Mehrzuteilung
- § 7 Darlehensvoraussetzungen/Sicherheiten
- § 8 Risikolebensversicherung (Bauspar-Risikoversicherung)
- § 9 Auszahlung des Bauspardarlehens
- § 10 -
- § 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens

- § 12 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse
- § 13 Teilung, Zusammenlegung, Ermäßigung, Erhöhung von Bausparverträgen; Variantenwechsel
- § 14 Abtretung oder Verpfändung, Vertragsübertragung, Pfändung
- § 15 Kündigung des Bausparvertrages
- § 16 Kontoführung
- § 17 Kontogebühr, Entgelte und Aufwendungen
- § 18 Aufrechnung, Zurückbehaltung
- § 19 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers
- § 20 Sicherung der Bauspareinlagen
- § 21 Bedingungsänderungen

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens

Bausparen ist zielgerichtetes Sparen, um für wohnungswirtschaftliche Verwendungen Darlehen zu erlangen, deren Verzinsung niedrig, von Anfang an fest vereinbart und von Zinsschwankungen am Kapitalmarkt unabhängig ist.

Durch den Abschluss eines Bausparvertrages wird man Mitglied einer Zweckspargemeinschaft (Bausparkollektiv). Am Beginn steht dabei die Sparphase, während der der Bausparer eine Leistung zu Gunsten der Gemeinschaft erbringt.

Der Bausparer erwirbt mit seinen Sparleistungen das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des zinsgünstigen Bauspardarlehens. Die Mittel hierfür stammen aus den von den Bausparern angesammelten Geldern, insbesondere den Spar- und Tilgungsleistungen.

Bei Abschluss des Bausparvertrages entscheidet sich der Bausparer nach seinen individuellen Plänen und Bedürfnissen für eine der Varianten des Tarifs. Gebundener Sollzins (Darlehenszins) und/oder Tilgungsbeitrag sind in den Varianten zum Teil unterschiedlich. In den einzelnen Varianten sind die Leistungen der Bausparer und der Bausparkasse jedoch so ausgewogen, dass in keiner Variante der Bausparer einseitig bevorzugt bzw. benachteiligt ist.

Der Bausparer schließt einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme ab. Hat er das im Vertrag vereinbarte Mindestsparguthaben erreicht und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, wird der Vertrag zuteilgeteilt.

Die Bausparkasse zahlt das angesparte Guthaben - und nach positiver Beleihungs- und Bonitätsprüfung - das Bauspardarlehen zum Zeitpunkt der Zuteilung aus. Die Bausparsumme ist also der Betrag, über den der Bausparer für seine Finanzierung mit Beginn der Darlehensphase verfügen kann. Auf Wunsch kann der Bausparer in den Varianten ClassicFinanz und Niedriger Zins ein höheres Bauspardarlehen in Anspruch nehmen.

Für die Reihenfolge der Zuteilung errechnet die Bausparkasse aus Guthaben, Bausparsumme und Spardauer für jeden Bausparvertrag eine Bewertungszahl.

Die Besparung beeinflusst also den Zeitpunkt der Zuteilung. Die Bausparverträge mit den höchsten Bewertungszahlen haben als Erste Anspruch auf Zuteilung.

Wofür Bauspardarlehen verwendet werden können, ist im Bausparkassengesetz geregelt. Der wichtigste Verwendungszweck ist der Erwerb von Wohneigentum durch Bau oder Kauf einer Wohnung oder eines Hauses. Zulässige wohnungswirtschaftliche Ver-

wendungen sind zum Beispiel auch deren Aus- und Umbauten, Modernisierungen und Umschuldungen.

Soweit die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge der Bausparkasse Gestaltungsermessen einräumen, wird die Bausparkasse darauf achten, dass eine Gleichbehandlung gewahrt wird und eine unterschiedliche Behandlung nur erfolgt, wenn hierfür sachgerechte Gründe vorliegen. Bei den Regelungen zu § 2 (2) ABB, § 6 (2) ABB, § 13 (1) ABB und § 15 (3) ABB wird die Bausparkasse hierzu die Entscheidungen basierend auf den gemäß § 5 Abs. 1 Alternative 1 des Bausparkassengesetzes festgelegten aufsichtsrechtlichen Grundsätzen und Kriterien treffen, die vorrangig der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Bausparkollektivs und der Einhaltung zwingend rechtlicher Vorgaben dienen. Bei der Ausübung ihres von diesen Regelungen eingeräumten Gestaltungsermessens kann die Bausparkasse ihre Zustimmung verweigern oder auch unter Auflagen erteilen, wenn beispielsweise der Bausparvertrag schon vor- oder zwischenfinanziert ist oder der Tarif im Neugeschäft nicht mehr angeboten wird.

Im letzten Fall kann beispielsweise eine Erhöhung der Bausparsumme mit einem Tarifwechsel in einen aktuell im Neugeschäft von der Bausparkasse angebotenen Tarif verbunden werden.

Die vom Bausparer zu erbringenden Entgelte/Gebühren und Zinsen sind in der nachfolgenden Übersicht enthalten:

- Abschlussgebühr in Höhe von 1,6 % der Bausparsumme (§ 1 (2), § 13 (5) ABB)
- Kontogebühr in Höhe von derzeit 15,00 EUR jährlich (§ 17 (1) ABB)
- Bereitstellungszinsen (§ 6 (4) ABB)
- Gebundener Sollzins und effektiver Jahreszins ab Zuteilung nach der Preisangabenverordnung (§ 11 ABB)
- Für besondere, nicht im regelmäßigen Ablauf des Bausparvertrages liegende Dienstleistungen werden Entgelte nach § 15 (1) und § 17 (2) ABB fällig.
- Das Guthaben des Bausparvertrages wird gemäß § 3 (1) ABB mit 0,05 % jährlich verzinst.

§ 1 Vertragsabschluss/Abschlussgebühr

- (1) Die Bausparkasse bestätigt dem Bausparer unverzüglich die Annahme des Bausparantrages und den Vertragsbeginn.
Der Bausparvertrag lautet über eine bestimmte Bausparsumme, die ein Vielfaches von 100 EUR und nicht weniger als 5.000 EUR (Mindestbausparsumme) beträgt.
- (2) Mit Abschluss des Bausparvertrages wird eine Abschlussgebühr in Höhe von 1,6 % der Bausparsumme fällig. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abschlussgebühr angerechnet. Die Abschlussgebühr wird nicht - auch nicht anteilig - zurückgezahlt oder herabgesetzt. Dies gilt insbesondere, wenn der Bausparvertrag gekündigt, die Bausparsumme ermäßigt oder nicht voll in Anspruch genommen wird.
- (3) Handelt es sich beim Bausparer um eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts oder um eine Anstalt des öffentlichen Rechts, wird eine Abschlussgebühr in Höhe von 0,8 % der Bausparsumme fällig, § 1 (2) Satz 2 ABB gilt entsprechend.
- (4) Der Abschluss eines Bausparvertrages in der Tarifvariante FinanzSpezial ist ausschließlich im Zusammenhang mit der Beantragung einer Sofortfinanzierung und dem Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Bausparkengesetzes möglich.

§ 2 Spargahlungen

- (1) Der monatliche Bausparbeitrag bis zur ersten Auszahlung aus der zugeteilten Bausparsumme beträgt in der Variante

ClassicFinanz mit einer Bausparsumme in EUR		Niedriger Zins	FinanzSpezial
bis 50.000	ab 50.100		
5 ‰	4 ‰	4 ‰	4 ‰

der Bausparsumme (Regelsparbeitrag).

- (2) Die Bausparkasse kann die Annahme von Zahlungen, die den Regelsparbeitrag übersteigen (Sonderzahlungen), von ihrer Zustimmung abhängig machen.
- (3) Eine Besparung des Bausparvertrages über die Bausparsumme hinaus ist nicht zulässig.

§ 3 Verzinsung des Bausparguthabens, Jugendbonus

- (1) Das Bausparguthaben - maximal in Höhe der Bausparsumme - wird mit 0,05 % jährlich verzinst. Die Zinsen werden dem Bausparguthaben jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Sie werden nicht gesondert ausbezahlt. Über die Bausparsumme hinausgehendes Bausparguthaben wird nicht verzinst.
- (2) Ein Bausparer kann für den ersten Bausparvertrag, den er im Tarif Via Badenia 20 in der Variante ClassicFinanz abschließt, einen Jugendbonus erhalten. Weitere Voraussetzungen sind, dass er alleiniger Vertragsinhaber ist und er bei Vertragsbeginn das 15. Lebensjahr vollendet hat, jedoch noch nicht das 26. Lebensjahr.
Sind die Voraussetzungen erfüllt, merkt die Bausparkasse den Bausparvertrag für einen Jugendbonus vor und teilt dies dem Bausparer mit.
 - a) Voraussetzung für die Gewährung des Jugendbonus ist, dass der Bausparvertrag, für den der Jugendbonus vorgemerkt wurde, zugeteilt ist und bei Guthabenauszahlung mindestens 7 Jahre bestanden hat.
Er wird dem Bausparguthaben am Tag der Auszahlung gutgeschrieben und mit dem Guthaben ausbezahlt. Er wird nicht gesondert ausbezahlt.
Die bei Vertragsänderungen geltenden Besonderheiten sind in § 13 ABB im Einzelnen geregelt. Der Anspruch auf Jugendbonus entfällt bei einer Umschreibung gemäß § 14 (2) ABB und, wenn auf Wunsch des Bausparers ein weiterer Vertragsinhaber aufgenommen wird.
Werden die Voraussetzungen für die Gewährung des Jugendbonus in dem vorgemerkten Bausparvertrag nicht erfüllt oder entfällt der Anspruch, wird der Jugendbonus nicht für andere oder später abgeschlossene Verträge gewährt.
 - b) Die Höhe des Jugendbonus ergibt sich durch Multiplikation der Jugendbonusberechtigten Zinsen mit dem Faktor 12,5. Der Jugendbonus beträgt maximal 200 EUR.
 - c) Der Jugendbonus wird gewährt auf die Zinsen, die vom Vertragsbeginn bis zur ersten Zuteilung, längstens bis zum Ablauf von 7 Jahren, verdient wurden.
Auf die Zinsen, die nach Zuteilung bzw. nach Ablauf von 7 Jahren verdient werden, erhält der Bausparer keinen Jugendbonus. Es verbleibt insoweit bei einer Guthabenverzinsung gemäß § 3 (1) ABB.

§ 4 Zuteilung des Bausparvertrages

- (1) Die Zuteilung des Bausparvertrages ist eine Voraussetzung für die Auszahlung der Bausparsumme. Die Zuteilung wird dem Bausparer mitgeteilt mit der Aufforderung, innerhalb von vier Wochen ab Datum der Zuteilung zu erklären, ob er die Rechte aus der Zuteilung wahrnimmt (Zuteilungsannahme).
- (2) Die Bausparkasse nimmt einmal im Monat - in der Regel am 15. des Monats - Zuteilungen vor (Zuteilungstermin). Um die zuzuteilenden Bausparverträge zu ermitteln, geht die Bausparkasse wie folgt vor:
 - a) Der jeweils letzte Tag eines Kalendermonats ist ein Bewertungsstichtag. Der zum jeweiligen Bewertungsstichtag gehörende Zuteilungstermin liegt im übernächsten Monat.
 - b) Die für jeden Zuteilungstermin aufzustellende Zuteilungsreihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der Bewertungszahl der Verträge am zugehörigen Bewertungsstichtag. Die höhere Bewertungszahl hat den Vorrang. Die Bewertungszahl wächst von Bewertungsstichtag zu Bewertungsstichtag. Der Zuwachs zu einem Stichtag ist die jeweilige Höhe des Sparguthabens geteilt durch die jeweilige Bausparsumme.
$$\frac{\text{Guthaben}}{\text{alte Bewertungszahl} + \frac{\text{Guthaben}}{\text{Bausparsumme}}} = \text{neue Bewertungszahl}$$
- (3) Für die Zuteilung an einem Zuteilungstermin können nur die Bausparverträge berücksichtigt werden, bei denen die nachfolgenden Zuteilungsvoraussetzungen am zugehörigen Bewertungsstichtag erfüllt sind:

	ClassicFinanz mit einer Bausparsumme in EUR				Niedriger Zins	Finanz Spezial
	bis 24.900	ab 25.000 bis 50.000	ab 50.100 bis 100.000	ab 100.100		
Mindest-ansparung	40 %				50 %	45 %
Mindest-bewertungs-zahl	4,900	8,100	16,300	25,800	17,100	28,000

- (3) Die Bausparkasse errechnet aus den für die Zuteilung verfügbaren Mitteln für jeden Zuteilungstermin eine Zielbewertungszahl. Dies ist die niedrigste Bewertungszahl, die zur Zuteilung ausreicht.

§ 5 Nichtannahme der Zuteilung, Vertragsfortsetzung

- (1) Der Bausparer kann die Annahme der Zuteilung widerrufen, solange die Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen hat.
- (2) Nimmt der Bausparer die Zuteilung nicht fristgemäß an oder wird die Annahme der Zuteilung widerrufen, wird der Vertrag fortgesetzt.
- (3) Setzt der Bausparer seinen Vertrag fort, kann er seine Rechte aus der Zuteilung jederzeit wieder geltend machen. In diesem Fall ist der Bausparvertrag bei dem Zuteilungstermin des übernächsten Monats, der dem Eingang seiner Erklärung folgt, vorrangig zu berücksichtigen. Sind die Zuteilungsvoraussetzungen bei Eingang der Erklärung nicht mehr erfüllt, ist der Bausparvertrag bei dem Zuteilungstermin zu berücksichtigen, der dem übernächsten Monat folgt, in dem der Bausparvertrag die Zuteilungsvoraussetzungen wieder erfüllt.

Machen mehrere Bausparer ihre Rechte wieder geltend, so werden sie dabei in der Reihenfolge des Eingangs der Erklärungen berücksichtigt, sofern ausreichende Mittel für die Zuteilung zur Verfügung stehen.

§ 6 Annahme der Zuteilung; Bauspardarlehensgewährung; Mehrzuteilung

- (1) Mit Annahme der Zuteilung kann der Bausparer über das Bausparguthaben jederzeit, über das Bauspardarlehen nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 ABB verfügen.
Die Höhe des Bauspardarlehens errechnet sich aus dem Unterschied zwischen Bausparsumme und Bausparguthaben einschließlich zum Zeitpunkt der Zuteilung bereits verdienter, aber noch nicht gutgeschriebener Zinsen sowie einem zum Zeitpunkt der Zuteilung gegebenenfalls bestehenden Anspruch auf den Jugendbonus. Die Bausparkasse ist zur Gewährung eines Darlehens, das weniger als 1.000 EUR beträgt, nicht verpflichtet.
- (2) Der Bausparer kann in den Tarifvarianten ClassicFinanz und Niedriger Zins eine Mehrzuteilung von bis zu 50 % der Bausparsumme beantragen. Die beantragte Mehrzuteilung muss mindestens 500 EUR betragen.
Die Mehrzuteilung bedarf der Zustimmung der Bausparkasse. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn bauspartechische Gründe entgegenstehen oder die Bausparkasse den vereinbarten Bauspartarif nicht mehr anbietet.
Die Mehrzuteilung kann grundsätzlich bis zur Zuteilungsannahme beantragt werden. Wird das Bauspardarlehen bereits vor Zuteilung beantragt, muss der Antrag auf Mehrzuteilung der Bausparkasse spätestens bei der Entscheidung über die Gewährung des Bauspardarlehens vorliegen. Im Fall einer Mehrzuteilung hat der Bausparer einen höheren Tilgungsbeitrag zu leisten. Die jeweilige Höhe des Tilgungsbeitrages ergibt sich aus § 11 (3) ABB.
- (3) Hat der Bausparer innerhalb von 10 Kalendermonaten nach Annahme der Zuteilung die von der Bausparkasse zur Auszahlung des Darlehens verlangten Unterlagen und Sicherheiten nicht beigebracht, so gilt die Annahme der Zuteilung als widerrufen, wenn eine dem Bausparer unter Hinweis auf die Rechtsfolgen gestellte Frist von zwei Monaten fruchtlos abläuft.
Die Annahme der Zuteilung gilt nicht als widerrufen, wenn die Auszahlung der Bausparsumme schon begonnen hat; in diesem Fall kann das Bauspardarlehen im Rahmen billigen Ermessens abgelehnt und der Bausparvertrag gemäß § 15 (4) d) ABB gekündigt werden. Führt der Bausparer jedoch den Nachweis, dass er den fruchtlosen Ablauf dieser Frist nicht zu vertreten hat, so kann die Bausparkasse das Bauspardarlehen um 1 % der Bausparsumme für jeden Monat nach dem Ablauf der in Satz 1 genannten Zweimonatsfrist kürzen.
- (4) Für das bereitgehaltene Bauspardarlehen kann die Bausparkasse von dem dritten auf die Annahme der Zuteilung folgenden Monatsersten an Bereitstellungszinsen in Höhe von 1,5 % p. a. verlangen.
- (5) Ein Bauspardarlehen an einen Verbraucher wird in der Regel als Immobilien-Verbraucherdarlehen andernfalls als Allgemein-Verbraucherdarlehen gewährt werden. Wenn das Darlehen durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert ist oder für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt ist, handelt es sich um ein Immobilien-Verbraucherdarlehen. Andernfalls ist es ein Allgemein-Verbraucherdarlehen. Für beide Darlehensarten bestehen jeweils unterschiedliche Regelungen.

§ 7 Darlehensvoraussetzungen/Sicherheiten

- (1) Die Bausparkasse hat einen Anspruch auf die Bestellung ausreichender Sicherheiten für ihre Forderungen aus dem Bauspardarlehen. In der Regel sind die Forderungen durch ein Grundpfandrecht an einem überwiegend Wohnzwecken dienenden inländischen Pfandobjekt zu sichern.
- (2) Das Bauspardarlehen darf zusammen mit vor- oder gleichrangigen Belastungen 80 % des von der Bausparkasse festgesetzten Beleihungswertes nicht übersteigen. Bei der Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum darf die Bausparkasse Beleihungen bis zum Beleihungswert vornehmen.
- (3) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Nachweis für die Gebäudeversicherung gegen die Risiken Feuer, Sturm, Hagel und Leitungswasser und bei Bedarf gegen weitere Elementarschäden zum gleitenden Neuwert kann gefordert werden.
- (4) Unabhängig von der Sicherung sind Voraussetzung für die Darlehensgewährung die Kreditwürdigkeit und der Nachweis, dass die Monatsraten (§ 11 ABB) ohne Gefährdung sonstiger Verpflichtungen erbracht werden können.

- (5) Der Darlehensnehmer ist auf Anforderung der Bausparkasse verpflichtet, ausreichende und angemessene Informationen zu Einkommen, Ausgaben und anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen, anhand derer die Bausparkasse die Kreditwürdigkeitsprüfung vornehmen kann, zur Verfügung zu stellen. Dabei ist der Darlehensnehmer verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und die angeforderten Unterlagen für die Kreditwürdigkeitsprüfung vollständig beizubringen.
- (6) Die Bausparkasse kann für ihre persönlichen und dinglichen Ansprüche die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verlangen.
- (7) Gehen dem Grundpfandrecht der Bausparkasse Grundpfandrechte Dritter im Range vor oder haben Grundpfandrechte Dritter den gleichen Rang wie das Grundpfandrecht der Bausparkasse, kann sie verlangen, dass
- der Grundstückseigentümer seine Ansprüche gegen vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger auf Rückgewähr der Grundschuld (Anspruch auf Löschung oder Rückabtretung der Grundschuld, Verzicht auf die Grundschuld sowie Zuteilung eines etwaigen Mehrerlöses in der Zwangsversteigerung) an sie abtritt und
 - vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger erklären, die zu ihrer Sicherheit dienenden Grundschulden nur für bereits ausgezahlte Darlehen in Anspruch zu nehmen (sog. Einmalvaluierungserklärung).
- (8) Ist der Bausparer verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann die Bausparkasse verlangen, dass der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner des Bausparers als Gesamtschuldner beiträgt. Dies gilt nicht, wenn die Mitverpflichtung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht gerechtfertigt ist.
- (9) Weitere Darlehensvoraussetzungen werden in den "Darlehensbedingungen" geregelt, die bei Abschluss des Darlehensvertrages vereinbart werden.

§ 8 Risikolebensversicherung (Bauspar-Risikoversicherung)

Nach Beginn der Darlehensauszahlung schließt die Bausparkasse als Bevollmächtigte des Bausparers zur Vorsorge für die Familie des Bausparers und zur weiteren Sicherung der Forderungen der Bausparkasse eine Risikolebensversicherung (Bauspar-Risikoversicherung) auf das Leben des Bausparers (Versicherungsnehmer) ab.

Der Abschluss ist für den Bausparer freiwillig und das gewährte Darlehen hängt nicht vom Abschluss der Bauspar-Risikoversicherung ab. Der Versicherungsnehmer kann den Abschluss der Bauspar-Risikoversicherung innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang der Informationen zum Versicherungsvertrag, des Informationsblatts zu Versicherungsprodukten und der Widerrufsbelehrung sowie des Versicherungsscheins widerrufen.

Alles Nähere regelt der Anhang zur Bauspar-Risikoversicherung.

§ 9 Auszahlung des Bauspardarlehens

- (1) Der Bausparer kann die Auszahlung des Bauspardarlehens nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 7 ABB entsprechend dem Baufortschritt verlangen, jedoch nicht vor vollständiger Auszahlung des Guthabens.
- (2) Sind die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt, hat jedoch der Bausparer das Darlehen innerhalb von zwei Jahren nach Annahme der Zuteilung nicht voll abgerufen, wird die Bausparkasse dem Bausparer eine letzte Frist von zwei Monaten für den Abruf des Darlehens setzen. Ist auch nach Ablauf dieser Frist das Darlehen nicht voll abgerufen, ist die Bausparkasse zu einer Auszahlung nicht mehr verpflichtet, es sei denn, der Bausparer hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Bausparkasse wird den Bausparer bei Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hinweisen. § 6 (3) letzter Satz ABB gilt entsprechend.

§ 10 -

§ 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens

- (1) Der gebundene Sollzinssatz für das Bauspardarlehen ist abhängig von der Variante des Bausparvertrages und in der Variante ClassicFinanz von der Höhe der Bausparsumme bei der für die Darlehensgewährung maßgeblichen Zuteilung. Er beträgt in der Variante

ClassicFinanz mit einer Bausparsumme in EUR				Niedriger Zins	Finanz Spezial
bis 24.900	ab 25.000 bis 50.000	ab 50.100 bis 100.000	ab 100.100		
2,85 % p. a.	2,45 % p. a.	1,95 % p. a.	1,75 % p. a.	0,95 % p. a.	1,75 % p. a.

Effektiver Jahreszins ab Zuteilung nach Preisangabenverordnung (PAngV) siehe (2).

Die Bausparkasse berechnet die Zinsen monatlich auf der Grundlage taggenauer Verrechnungen aller Zahlungseingänge und Belastungen. Die Zinsen sind jeweils am Monatsende fällig.

- (2) Zur Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld hat der Bausparer monatlich jeweils am letzten Geschäftstag des Kalendermonats einen Tilgungsbeitrag an die Bausparkasse zu entrichten.
- Die Höhe des Tilgungsbeitrages richtet sich nach der Variante des Bausparvertrages und der Bewertungszahl am für die Zuteilung maßgebenden Bewertungstichtag. In der Variante ClassicFinanz richtet sie sich darüber hinaus auch nach der Höhe der Bausparsumme.

Der Tilgungsbeitrag beträgt:

Variante	BWZ	Tilgungsbeitrag in % der BSS	gebundener Sollzinssatz in %	Effektiver Jahreszins ab Zuteilung nach PAngV in %
ClassicFinanz mit einer Bausparsumme bis 24.900 EUR	ab 4,900	17,50	2,85	3,96
	ab 6,700	13,00		3,69
	ab 8,100	11,00		3,57
	ab 10,100	9,00		3,44
	ab 11,300	8,00		3,38
	ab 13,500	7,00		3,31
	ab 14,700	6,50		3,28
	ab 16,100	6,00		3,25
	ab 18,000	5,50		3,22
	ab 20,100	5,00		3,18
	ab 23,100	4,50		3,15
	ab 26,900	4,00		3,12
	ab 32,700	3,50		3,08
	ab 36,200	3,25		3,07
	ab 40,900	3,00		3,05
ClassicFinanz mit einer Bausparsumme von 25.000 EUR bis 50.000 EUR	ab 8,100	11,00	2,45	3,16
	ab 10,100	9,00		3,03
	ab 11,300	8,00		2,97
	ab 13,500	7,00		2,91
	ab 14,700	6,50		2,87
	ab 16,100	6,00		2,84
	ab 18,000	5,50		2,81
	ab 20,100	5,00		2,78
	ab 23,100	4,50		2,74
	ab 26,900	4,00		2,71
	ab 32,700	3,50		2,68
	ab 36,200	3,25		2,66
	ab 40,900	3,00		2,65
ClassicFinanz mit einer Bausparsumme von 50.100 EUR bis 100.000 EUR	ab 16,300	8,00	1,95	2,46
	ab 18,800	7,00		2,40
	ab 20,400	6,50		2,37
	ab 22,400	6,00		2,33
	ab 24,800	5,50		2,30
	ab 27,200	5,00		2,27
	ab 31,000	4,50		2,24
	ab 35,600	4,00		2,21
	ab 41,800	3,50		2,17
	ab 45,800	3,25		2,16
	ab 50,600	3,00		2,14
ClassicFinanz mit einer Bausparsumme ab 100.100 EUR	ab 25,800	6,00	1,75	2,13
	ab 28,800	5,50		2,10
	ab 32,000	5,00		2,07
	ab 35,800	4,50		2,04
	ab 41,200	4,00		2,00
	ab 44,700	3,75		1,99
	ab 48,200	3,50		1,97
	ab 52,600	3,25		1,96
	ab 58,300	3,00		1,94
Niedriger Zins	ab 17,100	10,00	0,95	1,70
	ab 18,900	9,00		1,63
	ab 21,400	8,00		1,55
	ab 24,300	7,00		1,48
FinanzSpezial	ab 31,900	6,00	1,75	1,40
	ab 28,000	5,00		2,10
	ab 33,600	4,50		2,06
	ab 36,000	4,00		2,03
	ab 39,200	3,75		2,01
	ab 41,700	3,50		1,99
	ab 46,000	3,25		1,98
	ab 52,500	3,00		1,96

Der effektive Jahreszins wurde gemäß § 6 PAngV errechnet. Eingerechnet in den effektiven Jahreszins wurden gemäß § 6 Abs. 3 PAngV die zu entrichtenden Zinsen und alle sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bauspardarlehenvertrag zu entrichten sind und die der Bausparkasse bei Abschluss des Bausparvertrages bekannt sind.

Zu den sonstigen Kosten zählen auch anfallende Kosten für die Eintragung von Grundpfandrechten. Da bei Abschluss des Bausparvertrages nicht bekannt ist, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe derartige Kosten anfallen, sind sie im angegebenen effektiven Jahreszins nicht enthalten. Der effektive Jahreszins kann sich auf Grund dieser und weiterer Kosten, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Bausparvertrages noch nicht bekannt sind, erhöhen.

Vor Abschluss des Bauspardarlehenvertrages wird der für das Bauspardarlehen anfallende effektive Jahreszins gemäß § 6 PAngV unter Berücksichtigung der dann konkret bekannten Kosten ermittelt und mitgeteilt.

- (3) Ist auf Antrag des Kunden eine Mehrzuteilung gemäß § 6 (2) ABB erfolgt, errechnet sich der Tilgungsbeitrag für das Darlehen aus der Addition des Promille-Satzes gemäß der Tabelle in § 11 (2) ABB und eines Zuschlages. Dieser Zuschlag errechnet sich in den Tarifvarianten ClassicFinanz und Niedriger Zins nach folgender Formel:

$$\text{Zuschlag} = \frac{\text{beantragte Mehrzuteilung in \% der Bausparsumme}^*}{\text{maßgebliche BWZ gemäß § 11 (2) ABB}} \times \text{Faktor}$$

* jeweils aufgerundet auf ganze Zahlen

Der Faktor beträgt in der Variante

ClassicFinanz mit einer Bausparsumme in EUR				Niedriger Zins
bis 24.900	ab 25.000 bis 50.000	ab 50.100 bis 100.000	ab 100.100	
2,17	2,17	3,10	3,65	5,70

Die maßgebliche BWZ ist die niedrigste Bewertungszahl, die gemäß der Tabelle in § 11 (2) ABB für den erreichten Tilgungsbeitrag notwendig ist.

Der so errechnete Tilgungsbeitrag ist in Promille der Bausparsumme zuzüglich der gewährten Mehrzuteilung angegeben.

Ist eine Mehrzuteilung erfolgt, liegt der effektive Jahreszins ab Zuteilung nach PAngV in folgenden Bandbreiten

ClassicFinanz mit einer Bausparsumme in EUR				Niedriger Zins
bis 24.900	ab 25.000 bis 50.000	ab 50.100 bis 100.000	ab 100.100	
3,03 - 3,97 % p. a.	2,63 - 3,16 % p. a.	2,13 - 2,46 % p. a.	1,93 - 2,13 % p. a.	1,37 - 1,71 % p. a.

Der effektive Jahreszins wurde entsprechend der unter (2) ausgeführten Bedingungen berechnet.

- (4) Durch die fortschreitende Tilgung der Darlehensschuld verringern sich die in den Tilgungsbeiträgen (Monatsraten) enthaltenen Zinsen zu Gunsten der Tilgung.
- (5) Entgelte, Aufwendungen, die gemäß § 6 (4) ABB angefallenen Bereitstellungs- zinsen und gegebenenfalls Versicherungsbeiträge werden der Darlehensschuld zugeschlagen und wie diese verzinst und getilgt.
- (6) Die erste Monatsrate ist in dem auf die vollständige Auszahlung folgenden Monat, bei Teilauszahlung spätestens im elften Monat nach der ersten Teilauszahlung, zu zahlen. Die Bausparkasse teilt dem Bausparer die Fälligkeit der ersten Monatsrate mit.
- (7) Der Bausparer ist berechtigt, jederzeit Sondertilgungen zu leisten. Zahlt der Bausparer den 5. Teil des Restdarlehens oder mehr in einem Betrag, mindestens aber 1.000 EUR, als Sondertilgung zurück, so kann er verlangen, dass die Monatsrate im Verhältnis des neuen zum bisherigen Restdarlehen herabgesetzt wird.

§ 12 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse

Die Bausparkasse kann in den gesetzlich geregelten Fällen das Darlehen zur sofortigen Rückzahlung kündigen, insbesondere wenn

- a) bei einem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag der Bausparer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 2,5 % des Nennbetrages des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;
- b) bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag der Bausparer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise mit mindestens 10 % oder bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 % des Nennbetrages des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;
- c) in den Vermögensverhältnissen des Bausparers/Mitverpflichteten oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird; die Bausparkasse kann in diesem Fall den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen;

Das Recht der Bausparkasse, das Bauspardarlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn der Bausparer für die Darlehensgewährung wesentliche Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig erteilt oder vorenthalten hat.

§ 13 Teilung, Zusammenlegung, Ermäßigung, Erhöhung von Bausparverträgen; Variantenwechsel

- (1) Teilungen, Zusammenlegungen, Ermäßigungen, Erhöhungen von Bausparverträgen und Variantenwechsel in den Varianten ClassicFinanz und Niedriger Zins bedürfen als Vertragsänderungen der Zustimmung der Bausparkasse.

Die Zustimmung kann nur aus den in der Präambel genannten Gründen oder, wenn der Bausparer nicht bereit ist, ein Entgelt für die Bearbeitung der Vertragsänderung zu entrichten (§ 17 (2) ABB), verweigert werden.

In der Variante FinanzSpezial sind Teilungen (2), Zusammenlegungen (3) von Bausparverträgen sowie Variantenwechsel (6) aus der Variante FinanzSpezial in die Varianten ClassicFinanz und Niedriger Zins oder aus den Varianten ClassicFinanz und Niedriger Zins in die Variante FinanzSpezial nicht möglich. Ermäßigungen (4) und Erhöhungen (5) von Bausparverträgen sind nur bis zum Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrages möglich.

- (2) Bei einer **Teilung** wird das Bausparguthaben grundsätzlich proportional, d. h. im Verhältnis der Bausparsummen der Teilverträge aufgeteilt. Die erreichte Bewertungszahl ändert sich dabei nicht.

Eine hiervon abweichende Aufteilung des Guthabens (d. h. eine unproportionale Teilung) kann mit Zustimmung der Bausparkasse, die sie von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen und mit Auflagen verbinden kann, erfolgen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Bewertungszahl. Die Bewertungszahl

jedes Teilvertrages wird so berechnet, als ob es sich von Anfang an um getrennte Verträge gehandelt hätte und sämtliche Zahlungen im Verhältnis der jeweiligen Guthaben erfolgt wären.

Durch die Teilung ändert sich der Vertragsbeginn nicht.

Wird der Vertrag, der für einen Jugendbonus vorgemerkt ist, geteilt, werden die Zinsen jedes Teilvertrages so berechnet, als ob es sich von Anfang an um getrennte Verträge gehandelt hätte und sämtliche Zahlungen im Verhältnis der jeweiligen Guthaben erfolgt wären.

Jugendbonus-berechtigt sind ausschließlich die Zinsen des Bausparvertrages mit der niedrigeren Vertragsnummer.

- (3) Bausparverträge gleicher Vertragsmerkmale können **zusammengelegt** werden.

Für zusammengelegte Bausparverträge gilt als Vertragsbeginn des neu gebildeten Vertrages der Vertragsbeginn des ältesten der zusammengelegten Verträge.

Nach der Zusammenlegung ist die Bewertungszahl gleich dem mit den Bausparsummen der Einzelverträge gewogenen Mittel der erreichten Bewertungszahlen.

Ist einer der Bausparverträge, die zusammengelegt werden, für den Jugendbonus vorgemerkt, wird der Jugendbonus nur gewährt, wenn der zusammengelegte Bausparvertrag zugeteilt ist und bei Guthabenauszahlung mindestens 7 Jahre bestanden hat.

Der Bausparer wird bezüglich der in § 3 (2) ABB genannten Fristen so gestellt, als wäre der Bausparvertrag zu dem Datum abgeschlossen an dem der Jugendbonus-berechtigte Vertrag abgeschlossen wurde.

Eventuelle Ansprüche auf den Jugendbonus bleiben bei Zusammenlegung erhalten. Jugendbonus-berechtigt (§ 3 (2) ABB) können daneben Zinsen sein, die nach der Zusammenlegung verdient werden. War der Jugendbonus-berechtigte Vertrag bei Zusammenlegung bereits zugeteilt, sind danach verdiente Zinsen nicht Jugendbonus-berechtigt. Das gilt auch, wenn der zusammengelegte Bausparvertrag erst zu einem späteren Zeitpunkt zugeteilt wird.

- (4) Durch die **Ermäßigung** der Bausparsumme ändern sich der Vertragsbeginn und die erreichte Bewertungszahl nicht.

- (5) Bei einer **Erhöhung** wird eine Abschlussgebühr von 1,6 % des Betrages, um den die Bausparsumme erhöht wird, berechnet und dem Bausparkonto belastet. § 1 (2) ABB gilt entsprechend. Die Mindesterhöhungssumme beträgt 1.000 EUR.

Die erreichte Bewertungszahl (§ 4 (2) b) ABB) wird im Verhältnis der bisherigen zu der neuen Bausparsumme herabgesetzt.

Handelt es sich beim Bausparer um eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts oder um eine Anstalt des öffentlichen Rechts, wird eine Abschlussgebühr in Höhe von 0,8 % der Bausparsumme berechnet und dem Bausparkonto belastet.

Ist der Bausparvertrag vor der Erhöhung für einen Jugendbonus vorgemerkt, bleiben eventuelle Ansprüche auf den Jugendbonus bestehen. Bezüglich der in § 3 (2) ABB genannten Fristen ändert sich das Datum des Vertragsbeginns nicht.

- (6) Ein **Variantenwechsel** aus der Variante ClassicFinanz in die Variante Niedriger Zins oder aus der Variante Niedriger Zins in die Variante ClassicFinanz ist auf Antrag des Bausparers möglich.

(a) Bei einem Wechsel **aus** der Variante ClassicFinanz in die Variante Niedriger Zins gehen eventuelle Ansprüche auf den Jugendbonus verloren.

(b) Bei einem Wechsel **aus** der Variante Niedriger Zins in die Variante ClassicFinanz erlangt der Bausparer, auch wenn die Voraussetzungen des § 3 (2) ABB bei Abschluss des Bausparvertrages erfüllt gewesen wären, keinen Anspruch auf einen Jugendbonus.

- (7) Ein **zuge teilter Bausparvertrag** kann nur geteilt, mit einem anderen Vertrag zusammengelegt, ermäßigt oder erhöht werden bzw. bei einem zuge teilten Bausparvertrag kann ein Variantenwechsel nur durchgeführt werden, wenn nach der Zuteilung die Auszahlung noch nicht begonnen hat und der Bausparer auf alle Rechte aus der erreichten Zuteilung verzichtet.

§ 14 Abtretung oder Verpfändung, Vertragsübertragung, Pfändung

- (1) Der Bausparer kann sein Kündigungsrecht, den Anspruch auf Rückzahlung des Bausparguthabens und andere auf Geld gerichtete Ansprüche abtreten oder verpfänden. Die Abtretung, Verpfändung und Übertragung anderer Rechte bedarf der Zustimmung der Bausparkasse. Dies gilt für die Abtretung nur, wenn ein schützenswertes Interesse der Bausparkasse an dem Abtretungsausschluss besteht und berechnete Belange des Bausparers an der Abtretbarkeit nicht überwiegen.

- (2) Die Übertragung des Bausparvertrages auf einen Dritten ist nur zulässig, wenn es sich bei dem Übernehmer um eine natürliche Person handelt, die ihren Wohnsitz im Inland hat und die Bausparkasse der Übertragung ausdrücklich zustimmt.

Handelt es sich bei dem Übernehmer nicht um einen Angehörigen des Bausparers im Sinne von § 15 Abgabenordnung, stimmt sie der Übertragung nur zu, wenn die Bausparsumme um 100 % erhöht wird.

- (3) Werden Rechte aus dem Bausparvertrag gepfändet, so ist die Bausparkasse berechtigt, den Bausparvertrag zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Bausparer innerhalb von zwei Monaten nach Hinweis auf die Folgen, die sich aus der Kündigung des Bausparvertrages ergeben, die Aufhebung der Pfändung herbeiführt.

§ 15 Kündigung des Bausparvertrages

- (1) Der Bausparer kann den Bausparvertrag nach Zahlung der Abschlussgebühr jederzeit kündigen. Er kann die Rückzahlung seines Bausparguthabens frühestens sechs Monate nach Eingang seiner Kündigung verlangen. Auf Wunsch des Bausparers zahlt die Bausparkasse das Guthaben vorzeitig unter Einbehaltung eines Diskonts von 3 % aus.

- (2) Solange die Rückzahlung des Bausparguthabens noch nicht begonnen hat, führt die Bausparkasse auf Antrag des Bausparers den Bausparvertrag unverändert fort.

- (3) Zur Sicherung von möglichst gleichmäßigen und kurzen Sparzeiten bis zur Zuteilung der Bausparverträge gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 des Bausparkassengesetzes kann die Bausparkasse die Rückzahlung der Bausparguthaben der von Bausparern gekündigten Verträge nach Maßgabe der folgenden Regelungen auf spätere Zuteilungstermine verschieben. Reichen nach Bestätigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers zu einem Bewertungsstichtag (§ 4 Absatz 2a) ABB) 25 Prozent der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der gesamten Bausparguthaben der gekündigten Bausparverträge aus, erfolgt die Rückzahlung in der Reihenfolge der eingegangenen Kündigungen, sofern die

Fristen nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 nicht eingehalten werden. Die Rückzahlung der restlichen Guthaben wird in diesem Fall auf den jeweils nächsten Zuteilungs-termin verschoben. Der Wirtschaftsprüfer prüft, ob am jeweils nächsten Bewer- tungsstichtag ausreichende für die Zuteilung verfügbare Mittel vorhanden sind, die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ist unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Kündigungen zu einem Bewertungsstichtag eine Rückzahlung in einem Betrag 12 Monate nach dem Zeitpunkt nicht möglich, zu dem der Bauspar-er gemäß Absatz 1 Satz 2 die Auszahlung hätte frühestens verlangen können, so zahlt die Bausparkasse die betreffenden Bausparguthaben anteil- mäßig in Teilbeträgen zurück. Dabei sind verbleibende Restguthaben von weniger als 50 EUR jeweils in einem Betrag zurückzuzahlen.

- (4) Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag in den folgenden Fällen kündigen:
 - a) Hat der Bausparer 12 Regelsparbeiträge (unter Anrechnung von Sonderzah- lungen) nicht geleistet und ist er der schriftlichen Aufforderung der Bauspar- kasse zur Nachzahlung länger als zwei Monate nicht nachgekommen, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kün- digen.
 - b) Hat das Bausparguthaben die Bausparsumme erreicht, kann die Bauspar- kasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
 - c)
 - Sind seit Vertragsbeginn mindestens 15 Jahre vergangen und liegt der Zu- teilungstermin, zu dem die Zuteilung bei Zuteilungsannahme durch den Baus- parer erstmals hätte erfolgen können, mindestens vier Jahre zurück, kann die Bausparkasse den Bausparer mit einer Frist von einem Jahr in Textform auffordern, spätestens zu dem nach Ablauf dieser Frist nächstmöglichen Zu- teilungstermin die Rechte aus der Zuteilung geltend zu machen und spätes- tens zu diesem Zeitpunkt das Guthaben abzurufen. Der Bausparer wird dabei auch aufgefordert, innerhalb der Jahresfrist das Bauspardarlehen zu beantragen oder auf das Darlehen zu verzichten. Kommt der Bausparer dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, kann die Bausparkasse den Bauspar- vertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn sie bei der Auf- forderung auf ihr Kündigungsrecht hingewiesen hat.
 - Sind seit Vertragsbeginn mindestens 15 Jahre vergangen und erreicht das Bausparguthaben nicht das Mindestparguthaben (§ 4 Abs. 2c) ABB), kann die Bausparkasse den Bausparer mit einer Frist von 18 Monaten in Textform auffordern, den Differenzbetrag zwischen dem Mindestparguthaben und Bausparguthaben zu leisten. Kommt der Bausparer dieser Aufforderung inner- halb der 18 Monatsfrist nicht nach, kann die Bausparkasse den Bauspar- vertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn sie bei der Aufforde- rung auf ihr Kündigungsrecht hingewiesen hat. Wurde der Vertrag erhöht, ist für den Beginn der 15 Jahresfrist der Zeitpunkt der Erhöhung maßgeblich. Das Kündigungsrecht besteht nicht, soweit der Bausparer den Eintritt der in Satz 1 genannten Kündigungsvoraussetzungen, z. B. wegen vorrangiger in- dividueller Vertragsabreden mit der Bausparkasse im Rahmen von Vorfinan- zierungen von Bausparverträgen, nicht zu vertreten hat.
 - d) Ist die Bausparkasse gemäß § 6 (3) ABB zur Gewährung eines Bauspardarleh- ens nicht mehr verpflichtet, kann sie den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
 - e) Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag in sonstigen gesetzlich gere- gelten Fällen kündigen.
 - f) Nach Kündigung des Bausparvertrages ist die Bausparkasse zur Gewährung des Bauspardarlehens nicht mehr verpflichtet.

Das Bausparguthaben wird nicht mehr verzinst, wenn das Bausparguthaben mangels Mitwirkung des Bausparers nach Vertragsbeendigung nicht ausbezahlt werden kann. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften des Annahmeverzuges.

§ 16 Kontoführung

- (1) Das Bausparkonto wird als Kontokorrentkonto geführt, d. h. sämtliche für den Bausparer bestimmte Geldeingänge werden dem Bausparkonto gutgeschrieben, sämtliche den Bausparer betreffende Auszahlungen, Zinsen, Entgelte/Gebühren, Aufwendungen und sonstige ihm zu berechnende Beträge werden dem Bauspar- konto belastet.
- (2) Die Bausparkasse schließt die Konten zum Schluss eines Kalenderjahres ab. Sie übersendet dem Bausparer in den ersten zwei Monaten nach Ablauf des Kalen- derjahres einen Kontoauszug mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass dieser als anerkannt gilt, wenn der Bausparer nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zu- gang schriftlichen Widerspruch erhebt.
- (3) Bei mehreren Bausparern sind nur alle Bausparer gemeinsam zu Verfügungen berechtigt.
- (4) Die Bausparkasse kann mit dem Bausparer vereinbaren, dass der den Bauspar- vertrag betreffende Schriftverkehr auf elektronischem Kommunikationsweg er- folgt, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (5) Ist vereinbart, dass Erklärungen und Mitteilungen schriftlich zu erfolgen haben, kann soweit rechtlich zulässig, die telekommunikative Übermittlung (E-Mail oder Fax), ein Briefwechsel oder die Übermittlung in Textform genügen.

§ 17 Kontogebühr, Entgelte und Aufwendungen

- (1) Die Bausparer bilden eine Zweckspargemeinschaft. Ihre Verträge bilden das Bau- sparkollektiv. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kollektiven Bauspa- rens berechnet die Bausparkasse für bauspartechnische Verwaltung, Kollektiv- steuerung und Führung einer Zuteilungsmasse eine Kontogebühr.

Die Kontogebühr wird dem Bausparer jährlich zu Jahresbeginn für jedes Konto berechnet. Im ersten Jahr wird sie bei Vertragsbeginn anteilig belastet. Wird ein Konto im Laufe eines Jahres abgerechnet, erfolgt eine anteilige Rückvergütung.

Für ein Konto in der Sparphase beträgt die Kontogebühr 15,00 EUR. Die Spar- phase beginnt mit der Anlage des Bausparvertrages, sie endet mit der Auflösung des Bausparvertrages oder mit der ersten (Teil-)Auszahlung des Bauspardarleh- ens.
- (2) Besondere, über den regelmäßigen Vertragsablauf hinausgehende Leistungen er- bringt die Bausparkasse gegen ein Entgelt, nach Maßgabe ihrer Gebührentabelle in der jeweiligen Fassung. Die Bausparkasse stellt dem Bausparer die Entgeltta- belle auf Anforderung zur Verfügung.

Ist der Bausparer nicht bereit, ein Entgelt für die besondere Leistung zu ent- richten, ist die Bausparkasse berechtigt, die Leistung zu verweigern bzw. ihre Zu-

stimmung zu einer Vertragsänderung gemäß § 13 ABB bzw. zu einer Abtretung, Verpfändung oder Vertragsübertragung gemäß § 14 ABB zu verweigern.

- (3) Erbringt die Bausparkasse im Auftrag des Bausparers oder in dessen mutmaßli- chem Interesse Leistungen, die nicht in der Entgelttabelle enthalten sind und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann sie dem Bausparer hierfür im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.
- (4) Die Ansprüche der Bausparkasse auf Aufwendersatz richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen.
- (5) Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bausparkasse kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie allein im ei- genen Interesse wahrnimmt, wird die Bausparkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Re- gelung erhoben.

§ 18 Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) -
- (2) Die Bausparkasse kann fällige Ansprüche gegen den Bausparer aus ihrer Ge- schäftsverbindung auch dann gegen dessen Bausparguthaben oder sonstige For- derungen aufrechnen, wenn diese noch nicht fällig sind.
- (3) Die Bausparkasse kann ihr obliegende Leistungen an den Bausparer wegen ei- gener Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

§ 19 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers

- (1) Nach dem Tod des Bausparers sind der Bausparkasse zur Klärung der Verfü- gungsberechtigung ein Erbschein, ein Testamentsvollstreckzeugnis oder an- dere hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bausparkasse in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.
- (2) Die Bausparkasse kann denjenigen, der ihr eine Ausfertigung oder eine beglau- bigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehö- riger Eröffnungsniederschrift vorlegt und der darin als Erbe oder Testamentsvoll- strecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbe- sondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bauspar- kasse bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

§ 20 Sicherung der Bauspareinlagen

- (1) Durch die Mitgliedschaft der Bausparkasse in der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH sind die Bauspareinlagen einschließlich Zinsen in ge- setzlicher Höhe gesichert. Sofern Einlagen ausnahmsweise gesetzlich vom Schutz ausgenommen sind, wird der Bausparer hierüber in einer von ihm geson- dert zu unterzeichnenden Erklärung informiert.
- (2) Stellt die Bausparkasse den Geschäftsbetrieb ein, können die Bausparverträge mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vereinfacht abgewickelt werden. Bei einer vereinfachten Abwicklung leisten die Bausparer keine Sparzahlungen nach § 2 ABB mehr. Zuteilungen nach § 4 ABB und weitere Darlehensauszahlungen nach § 9 ABB finden nicht mehr statt. Die Bauspargut- haben werden entsprechend den verfügbaren Mitteln zurückgezahlt. Dabei werden alle Bausparer nach dem Verhältnis ihrer Forderungen ohne Vorrang vor- einander befriedigt.

§ 21 Bedingungsänderungen

- (1) Änderungen der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge werden dem Bausparer in Textform mitgeteilt oder in den Hausmitteilungen der Bausparkasse unter deutlicher Hervorhebung bekannt gegeben. Änderungen können auch auf elektronischem Kommunikationsweg übermittelt werden, wenn diese Form im Rahmen der Geschäftsbeziehung vereinbart worden ist.
- (2) Ohne Einverständnis des Bausparers, aber mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, können die Bestimmungen der §§ 2 bis 7, 9, 11 bis 15 und 20 (2) ABB mit Wirkung für bestehende Verträge geändert werden.

Änderungen der übrigen Bestimmungen bedürfen des Einverständnisses des Bausparers.

 - a) Betrifft die Änderung § 16 Abs. 2 oder 4 ABB, die §§ 18; 19; 20 Abs. 1 ABB oder die Präambel, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Bausparer der Än- derung nicht binnen zwei Monaten nach Zugang einer Mitteilung nach Abs. 1 in Textform widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unter- lassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.
 - b) Betrifft die Änderung die §§ 1, 8, 16 Abs. 1, 17 oder 21 ABB, gilt die Zustim- mung unter den Voraussetzungen des Abs. 3a) als erteilt, wenn
 - aa) die Bausparbedingungen an nach Abschluss des Vertrags geänderte ge- setzliche Regelungen angepasst werden, oder
 - bb) die Bausparbedingungen an nach Abschluss des Vertrags ergangene höchstgerichtliche Rechtsprechung angepasst werden, oder
 - cc) die Änderung für den Bausparer lediglich rechtlich vorteilhaft ist, oder
 - dd) die Änderung lediglich redaktionellen Zwecken dient und keine inhaltlichen Auswirkungen hat.

Außergerichtliche Streitbeilegung

Die Bausparkasse nimmt am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Bausparen des Verbandes der Privaten Bausparkassen e.V. zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Bausparkassen und Verbrauchern teil. Die Schlichtungsstelle ist als Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 UKlaG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 FinSV anerkannt. Der Bausparer erreicht die Schlichtungsstelle wie folgt:

Verband der Privaten Bausparkassen e.V.

Schlichtungsstelle

Postfach 303079

10730 Berlin

E-Mail: info@schlichtungsstelle-bausparen.de

Internet: www.schlichtungsstelle-bausparen.de

Anhang: Bedingungen zur Bauspar-Risikoversicherung

- (1) Zur Vorsorge für die Familie im Falle des Todes des Bausparers und zur weiteren Sicherung der Forderungen der Bausparkasse schließt die Bausparkasse nach Beginn der Darlehensauszahlung auf das Leben des Bausparers als Versicherungsnehmer eine Risikolebensversicherung (Bauspar-Risikoversicherung) nach Maßgabe eines mit der Generali Deutschland Lebensversicherung AG abgeschlossenen Kollektivvertrages ab. Eine evtl. Änderung der Versicherungsgesellschaft vor Abschluss der Bauspar-Risikoversicherung bleibt vorbehalten. Maßgebend ist der bei Beginn der Darlehensauszahlung geltende Tarif für die Bauspar-Risikoversicherung. Angaben zum Tarif, insbesondere zur Höhe der Beiträge, erhält der Bausparer zusammen mit der Benachrichtigung von der Zuteilung des Bausparvertrages. Der Bausparer bevollmächtigt die Bausparkasse unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle zur Begründung des Versicherungsschutzes erforderlichen Handlungen im Namen und für Rechnung des Bausparers vorzunehmen. Die für das Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Unterlagen und Nachweise wird der Bausparer auf Verlangen der Bausparkasse unverzüglich beibringen.

Der Abschluss einer Bauspar-Risikoversicherung erfolgt nicht, wenn

- der Bausparer zum Zeitpunkt der ersten Darlehensauszahlung das 60. Lebensjahr bereits überschritten hat oder
- der Bausparer zum Zeitpunkt der ersten Darlehensauszahlung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland hat oder
- der Bausparer bereits eine Lebensversicherung auf seine Person abgeschlossen hat und die Ansprüche hieraus in Höhe der gemäß Absatz (3) ermittelten Anfangsversicherungssumme an die Bausparkasse abgetreten bzw. verpfändet hat oder
- die Anfangsversicherungssumme gemäß Absatz (3) nicht mindestens 2.000 EUR beträgt.

Der Abschluss ist für den Bausparer freiwillig und das gewährte Darlehen hängt nicht vom Abschluss der Bauspar-Risikoversicherung ab. Mit einer Vorab-Information zur Bauspar-Risikoversicherung werden dem Bausparer das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten zur Bauspar-Risikoversicherung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Informationen für den Versicherungsnehmer zu Bauspar-Risikoversicherungen mitgeteilt. Die Generali Deutschland Lebensversicherung AG belehrt vorab über das Widerrufsrecht des Bausparers.

- (2) Über den Abschluss des Versicherungsvertrages wird der Versicherungsnehmer mit dem Versicherungsschein informiert. Der Versicherungsnehmer kann den Abschluss der Bauspar-Risikoversicherung innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang der Informationen zum Versicherungsvertrag, des Informationsblatts zu Versicherungsprodukten und der Widerrufsbelehrung sowie des Versicherungsscheins widerrufen. Die Widerrufsbelehrung der Generali Deutschland Lebensversicherung AG und das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten zur Bauspar-Risikoversicherung werden dem Bausparer eine Woche nach der Vertragserklärung erneut zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die erste Darlehensauszahlung erfolgt, jedoch nur, wenn der Versicherungsvertrag nicht widerrufen wurde. Die Versicherungssumme ist im ersten Kalenderjahr des Bestehens der Versicherung gleich dem bereitgestellten Bauspardarlehen (Anfangsversicherungssumme). Vom nächsten Kalenderjahr an ist die Versicherungssumme gleich der Darlehensschuld zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres zuzüglich des etwaig noch bereitgestellten Darlehensrestbetrages. Ermäßigt sich das Bauspardarlehen unter den Betrag von 500 EUR, dann endet die Versicherung mit dem Schluss des Kalenderjahres. Die Versicherungssummen werden jeweils auf volle 100 EUR abgerundet.
- (4) Die Höchstversicherungssumme für die Bauspar-Risikoversicherung beträgt - auch wenn der Bausparer mehrere Bausparverträge abgeschlossen hat - 60.000 EUR.
- (5) Lautet der Bausparvertrag auf Eheleute/eingetragene Lebenspartner, wird, wenn mit der Bausparkasse nichts anderes vereinbart worden ist, der auf dem Antrag auf Abschluss des Bausparvertrages zuerst genannte Antragsteller versichert. In den übrigen Fällen, in denen der Bausparvertrag auf mehrere Personen lautet, werden die am Bausparvertrag beteiligten Personen zu gleichen Teilen versichert, wenn mit der Bausparkasse nichts anderes vereinbart worden ist. Auch bei mehreren aus einem Gemeinschaftsbausparvertrag versicherten Bausparern beträgt die Gesamtversicherungssumme für alle Versicherungsnehmer zusammen im Höchstfalle 60.000 EUR. Die Versicherungsnehmer und das Aufteilungsverhältnis bleiben für die gesamte Versicherungsdauer unverändert.
- (6) Die Höhe des in jedem Kalenderjahr der Versicherungsdauer zu zahlenden Versicherungsbeitrags richtet sich nach dem Tarif, der Versicherungssumme und dem Alter des Versicherungsnehmers.
- Der Beitrag wird jährlich im Voraus zu Lasten des Bausparers vom Darlehenskonto abgebucht und von der Bausparkasse an die Versicherungsgesellschaften weitergeleitet. Bei Versicherungsabschluss innerhalb eines Kalenderjahres ist der anteilige Jahresbeitrag bei Versicherungsbeginn fällig und wird dem Darlehenskonto zu diesem Zeitpunkt belastet.
- (7) Die Versicherungssumme wird beim Tod des Versicherungsnehmers während der Versicherungsdauer entsprechend den jeweils maßgebenden "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bauspar-Risikoversicherung" fällig. Sie steht der Bausparkasse zu. Der Tod des Versicherungsnehmers ist der Bausparkasse unverzüglich unter Vorlage der Nachweise anzuzeigen. Die Versicherungssumme wird nach Anerkennung der Leistungspflicht von der Versicherungsgesellschaft an die Bausparkasse ausgezahlt und dem Darlehenskonto als Sondertilgung gutgeschrieben. Einen etwaigen dafür nicht benötigten Betrag zahlt die Bausparkasse an die Berechtigten aus dem Bausparvertrag aus.
- (8) Die näheren Einzelheiten regeln die jeweils maßgebenden "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bauspar-Risikoversicherung".